

REGLEMENT

für die Controlling-Kommission

vom 11.10.2007, rev. xx.xx.xxxx

Inhaltsverzeichnis

		Seite
ı	Zweck und Organisation	3
Art. I	Zweck	3
Art. 2	Wahl	3
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	4
П	Aufgaben	4
Art. 5	Aufgabenübersicht	4
Art. 6	Aufgaben- und Finanzplan, Legislaturprogramm, Budget mit Steuerfuss	5
Art. 7	Jahresbericht mit Jahresrechnung	5
Art. 8	Vorberatung	5
Art. 9	Weitere Aufgaben	5
Ш	Kompetenzen	5
Art. 10	Akteneinsicht	5
Art. 11	Abgrenzung zur Revisionsstelle	
IV	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 12	Ausstand	6
Art. 13	Amtsgeheimnis	6
Art. 14	Kollegialitätsprinzip	7
Art. I5	Archivierung	7
Art. 16	Entschädigung	
Art. 17	Inkrafttreten	7

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Nottwil erlässt, gestützt auf § 20 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und Art. 29 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

ı

Zweck und Organisation

Art. I Zweck

- Gemäss § 19 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden berät die Controlling-Kommission Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte und Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.
- Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.
- Das Reglement legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur externen Revisionsstelle fest.

Art. 2 Wahl

- Die Controlling-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.
- ² Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern das Präsidium.
- Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Art. 3 Organisation

- Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.
- Die Controlling-Kommission kann für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung erlassen.
- Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ⁴ Die Controlling-Kommission verfasst zu den geprüften Geschäften einen Bericht.
- ⁵ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- ² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

II Aufgaben

Art. 5 Aufgabenübersicht

Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreis- lauf	Aufgaben	Art. GO
Gemeindestrategie	Beratende Funktion	
Legislaturprogramm	Beratende Funktion	
Aufgaben- und Finanzplan	Prüfung, Bericht, Empfehlung	29
Budget / Steuerfuss	Bericht und Empfehlung	35
Jahresbericht mit Jahres- rechnung	Prüfung, Bericht und Empfehlung	36
Rechtsetzung	Beratende Funktion, Empfehlung	
Finanzgeschäfte	Zustimmung bei Erwerb, Veräusserung, Belastung von Grundstücken oder jegli- cher Art von Finanzvermögen über I Mio. CHF	24
Bewilligung Nachtragskredit	Prüfung, Bericht und Empfehlung	
Bewilligung Sonder- und Zu- satzkredit	Prüfung, Bericht und Empfehlung	

- Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controlling-Kommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controlling-System besteht.
- ³ Berichte im Schulbereich sind auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

Art. 6 Aufgaben- und Finanzplan, Legislaturprogramm, Budget mit Steuerfuss

- Die Controlling-Kommission prüft den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich dem Budget, Legislaturprogramm und Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit und Strategiekonformität.
- Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Art. 7 Jahresbericht mit Jahresrechnung

- Die Controlling-Kommission prüft den Jahresbericht mit Jahresrechnung im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Legislaturprogrammes bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten sowie plausible Erklärung bei Abweichung.
- ² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht.
- ³ Sie kann Empfehlungen für künftige Planungen und Massnahmen abgeben.

Art. 8 Vorberatung

Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

Art. 9 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

Ш

Kompetenzen

Art. 10 Akteneinsicht

- Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- ² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder den Geschäftsführer.

Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstelle

- Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den Bericht der externen Revisionsstelle.
- ² Eine Delegation der Controlling-Kommission nimmt an der mündlichen Berichterstattung der externen Revisionsstelle an die Gemeinde teil.
- ³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information der Gemeinde bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV

Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Ausstand

- Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.
- Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 13 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 14 Kollegialitätsprinzip

Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Mündliche oder schriftliche Stellungnahmen müssen gemäss Kollegialitätsprinzip vorgenommen werden. An der Gemeindeversammlung können die Mitglieder der Controlling-Kommission aufgrund ihrer persönlichen Meinung abstimmen. Die Mitglieder der Controlling-Kommission haben ihre Funktion als Gemeindeorgan im Interesse der Stimmberechtigten auszuführen und nicht in ihrem eigenen Interesse.

Art. 15 Archivierung

Die Unterlagen der Controlling-Kommission sind Akten der Gemeinde. Diese sollen daher periodisch der Gemeinde für die Archivierung abgeben werden.

Art. 16 Entschädigung

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Nottwil.

Art. 17 Inkrafttreten

- Dieses Reglement tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2007 per 1. September 2008 in Kraft.
- ² Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom xx. xxxx xxxx.

Nottwil, 11. Oktober 2007 xx. xxxx xxxx/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen Gemeindepräsident Silvan Hodel Gemeindeschreiber